

VERBRAUCHERINFORMATION

AUTO STARTER 2.0

NUMMER AS 0925 PC / STAND 09/2025

INHALT

Merkblatt zur Anzeigepflichtverletzung	3
AUTO STARTER Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	5
Allgemeine Vertragsinformation AUTO STARTER	7
Allgemeine Bedingungen für den AUTO STARTER (AKB AS)	11
Datenschutzhinweise	18
Stichwortverzeichnis	21

MERKBLATT ZUR ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können und den Versicherungsbeitrag risikogerecht berechnen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie keine oder nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass es zu einer Vertragsstrafe führen kann, wenn Sie vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben zu beitragsrelevanten gefahrerheblichen Umständen machen oder Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben zu annahmerelevanten Umständen machen.

Nähere Einzelheiten zu den vertraglichen und gesetzlichen Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

1 FRAGEN ZU GEFAHRERHEBLICHEN UMSTÄNDEN, DIE ZUR BEITRAGSBERECHNUNG VERWENDET WERDEN (VGL. ABSCHNITT F DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DEN AUTO STARTER)

1. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten zu gefahrerheblichen Umständen, die zur Beitragsberechnung herangezogen werden, bestehen?

Gefahrerhebliche Umstände zur Beitragsberechnung nach Abschnitt F der Allgemeinen Bedingungen für den AUTO STARTER (AKB AS) zu denen wir im Antrag in Textform fragen und die Sie wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben haben, sind Ihr Alter und die Teilnahme am „Begleiteten Fahren“.

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht zu gefahrerheblichen Umständen zur Beitragsberechnung verletzt wird?

Machen Sie vorsätzlich unrichtige Angaben zu den oben genannten gefahrerheblichen Umständen zur Beitragsberechnung wird der Beitrag rückwirkend ab Versicherungsbeginn nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet wird und sofort fällig ist.

Wir sind berechtigt, die gefahrerheblichen Umstände im Laufe der Vertragszeit zu überprüfen. Kommen Sie dieser Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die zu Grunde gelegten Annahmen hingewiesen haben.

2 FRAGEN ZU GEFAHRERHEBLICHEN UMSTÄNDEN, DIE FÜR DIE ANNAHME DES ANTRAGS WICHTIG SIND

1. Welche vorvertraglichen anzeigepflichtigen Umstände, die für die Annahme des Antrags wichtig sind, bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, die für die Annahme des Antrags wichtig sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen, die für die Annahme des Antrags wichtig sind, fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Gefahrerhebliche Umstände, die für die Annahme des Antrags wichtig sind, ist Ihr Alter bei Vertragsbeginn.

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht zu annahmerelevanten Umständen verletzt wird?

- a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht zu annahmerelevanten Umständen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grobfahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht, nicht richtig oder unvollständig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

b) Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

c) Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden diese auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung hinweisen.

d) Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

e) Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

AUTO STARTER

INFORMATIONSBLATT ZU VERSICHERUNGSPRODUKTEN

VHV ///
VERSICHERUNGEN

UNTERNEHMEN:
VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG
DEUTSCHLAND

PRODUKT:
AUTO STARTER 2.0

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Versicherungsproduktes AUTO STARTER. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um ein Versicherungsprodukt, das Ihnen die flexible Nutzung von Pkw ermöglicht, die bei der VHV versichert sind.



Was ist versichert?

Fahrzeugnutzung

- ✓ Versichert ist die flexible Nutzung von Pkw, die bei der VHV versichert sind.

Erwerb einer Anwartschaft

- ✓ Zum Leistungsumfang gehört die Möglichkeit des Erwerbs einer Anwartschaft auf Schadenfreiheitsklasse als Sondereinstufung.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden die im Rahmen der Nutzung des Pkw Dritten entstehen.
- ✗ Schäden die Rahmen der Nutzung des Pkw an diesen selbst entstehen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht genutzt werden dürfen Pkw,
 - die als Betriebsausgabe anerkannt sind und
 - deren Nutzerkreis aufgrund einer Sondereinstufung eingeschränkt sind (nochmals verbesserte Zweitwagenregelung oder Dienstwagenregelung) und
 - deren Wert über 100.000 Euro liegt und
 - deren Leistung gemäß Fahrzeugpapieren höher als 350 KW ist.
- ! Nicht genutzt werden dürfen Fahrzeuge, bei denen es sich nicht um Pkw handelt.
- ! Nicht genutzt werden dürfen Pkw, die nicht bei der VHV versichert sind.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben – analog der Regelungen in den allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung (AKB), die dem Versicherungsvertrag des jeweils genutzten Pkw zugrunde liegen – Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Spätere Änderungen teilen sie uns bitte unverzüglich mit.
- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Die jeweiligen Pkw dürfen im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gefahren werden.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag wird 14 Tage nach Zugang der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein fällig. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, ist dieser Beitrag 14 Tage nach Vertragsbeginn fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist in der Beitragsrechnung genannt. Je nach Vereinbarung kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben. Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum folgenden Kalendertag kündigen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei uns.

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für Sie bei einer Beitragserhöhung,
- für uns bei Nichtzahlung, nicht rechtzeitiger und oder nicht vollständiger Zahlung des Folgebeitrages.

ALLGEMEINE VERTRAGSINFORMATION

AUTO STARTER

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1 IDENTITÄT DES VERSICHERERS

VHV Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Registergericht:	Amtsgericht Hannover
Registernummer:	HRB 57331
USt-IdNr.:	DE 815 099 837
Postanschrift:	30138 Hannover
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft:	VHV-Platz 1, 30177 Hannover (ladungsfähige Anschrift)
Vorstand:	Dr. Sebastian Reddemann (Sprecher) / Ulf Bretz / Dr. Thomas Diekmann / Sina Rintelmann / Dr. Angelo O. Rohlf
Vorsitzender des Aufsichtsrates:	Thomas Voigt

2 HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES VERSICHERERS

Die VHV Allgemeine Versicherung AG betreibt das Versicherungsgeschäft in den folgenden Versicherungssparten:

- Kraftfahrtversicherung,
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Sachversicherung inkl. Technische Versicherung,
- Unfallversicherung,
- Kautionsversicherung.

3 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Grundlage des Versicherungsvertrages werden der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Versicherungsbedingungen. Für den AUTO STARTER gelten die für neu abzuschließende Verträge maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für den AUTO STARTER (AKB AS).

4 WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Vertragsbestimmungen.

5 GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG

Die Höhe des zu entrichtenden Beitrages einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein bzw. der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein ausgewiesen.

6 ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Bei Beitragsrückständen berechnen wir Mahnkosten; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

7 BEITRAGSZAHLUNG

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsperiode können Sie Ihrem Versicherungsschein bzw. der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein entnehmen.

8 GÜLTIGKEITSDAUER DES ANGEBOTES

Den Ihnen überreichten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Verbrauchinformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

9 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung – bzw. bei seinerzeit in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn – bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Der Versicherungsschutz kann auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

10 WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

VHV Allgemeine Versicherung AG, 30138 Hannover
+49.511.907-89 99, E-Mail: service@vhv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit:

- 1/30 des Monatsbeitrags bzw.
- 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw.
- 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw.
- 1/360 des Jahresbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3.
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben (betrifft nicht die Kfz-Versicherung);
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8.
 - a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 - b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen (betrifft nicht die Kfz-Versicherung);
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
14.
 - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
18. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
19. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

11 LAUFZEIT DES VERTRAGES

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel höchstens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

12 BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Ihnen nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages eine Kündigung zugegangen ist. Sie können den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum folgenden Kalendertag kündigen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei uns.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie;
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

13 ANZUWENDENDES RECHT, ZUSTÄNDIGES GERICHT

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

14 ANZUWENDENDE SPRACHE

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

15 AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDE UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN (NUR FÜR PRIVATE VERSICHERUNGSNEHMER)

Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 369 6000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sollten Sie als Verbraucher im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für uns als Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 10.000 EUR verbindlich. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

16 AUFSICHTSBEHÖRDE

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Kontaktdaten lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228.41 08-0; Fax: 0228.41 08-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN AUTO STARTER (AKB AS)

Stand 01.09.2025

Inhalt

Einleitung	12
A Was ist der AUTO STARTER, welche Leistungen umfasst er und wer ist versichert?	12
A.1 Was ist der AUTO STARTER	12
A.2 Wer ist versichert?	12
B Beginn des Vertrags und Versicherungsperiode	12
B.1 Zustandekommen des Vertrages	12
B.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	12
B.3 Vorläufiger Versicherungsschutz	12
C. Beitragszahlung	13
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	13
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	13
C.3 Zahlungsperiode und Zahlung im Lastschriftverfahren	13
D Ihre Pflichten	14
D.1 Ihre Pflichten vor bzw. beim Gebrauch des Pkws	14
D.2 Ihre Meldepflicht	14
E. Laufzeit und Kündigung des Vertrags	14
E.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	14
E.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	14
E.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	14
E.4 Form und Zugang der Kündigung	14
E.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung	14
F Merkmale zur Beitragsberechnung	15
F.1 Individuelle Umstände zur Beitragsberechnung	15
G Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	15
G.1 Tarifänderung	15
G.2 Kündigungsrecht	15
H Bedingungsänderung	16
I Anwartschaft auf einen Schadenfreiheitsrabatt	16
I.1 Erwerb der Anwartschaft	16
I.2 Steigerung der Anwartschaft auf einen Schadenfreiheitsrabatt	16
I.3 Verfall der Anwartschaft	16
J. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	17
J.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	17
J.2 Gerichtsstände	17

EINLEITUNG

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

A WAS IST DER AUTO STARTER, WELCHE LEISTUNGEN UMFASST ER UND WER IST VERSICHERT?

A.1 Was ist der AUTO STARTER

A.1.1 Der AUTO STARTER ist ein Versicherungsprodukt, das Ihnen die flexible Nutzung von Pkw ermöglicht, die bei der VHV versichert sind. Versichert ist somit die berechnete Nutzung aller bei der VHV versicherten Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeuge)

- die nicht als Betriebsausgabe anerkannt sind und
- deren Nutzerkreise nicht aufgrund einer Sondereinstufung eingeschränkt sind (nochmals verbesserte Zweitwagenregelung oder Dienstwagenregelung) und
- deren Wert unter 100.000 Euro liegt und
- deren Leistung gemäß Fahrzeugpapieren ist nicht höher als 350 KW.

A.1.2 Auf den beitragsrelevanten Einschluss des jungen Fahrers in den Nutzerkreis der Pkw-Verträge wird verzichtet.

A.1.3 Der Umfang des Versicherungsschutzes des Pkw richtet sich nach dem Versicherungsvertrag und den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) des jeweiligen Pkw.

A.1.4 Die Regulierung von Schadenfällen erfolgt aus der für den jeweils genutzten Pkw bestehenden Kraftfahrtversicherung. Den Schadenfreiheitsrabatt belastende Schadenfälle führen daher zu einer Rückstufung der für den Pkw bestehen Kraftfahrtversicherung. Maßgeblich für die Rückstufung sind die Regelungen im jeweiligen Kraftfahrtversicherungsvertrag.

A.1.5 Ferner erwerben Sie eine Anwartschaft auf einen Schadenfreiheitsrabatt als Sondereinstufung nach I.

A.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Fahrer (solange Sie bei Vertragsbeginn mindestens 18 Jahre alt und nicht älter als 25 Jahre sind) von bei der VHV versicherten Pkw. Die Rechte aus der AUTO STARTER können nur Sie wahrnehmen.

Der gleichzeitige Abschluss mehrerer AUTO STARTER für eine Person ist nicht möglich.

B BEGINN DES VERTRAGS UND VERSICHERUNGSPERIODE

B.1 Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch unsere Annahmeerklärung sowie den Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrer Beitragsrechnung zum Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.3 Vorläufiger Versicherungsschutz

B.3.1 Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.3.2 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.3.3 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung – bzw. bei seinerzeit in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn nach Ablauf von 2 Wochen nach Versicherungsbeginn – bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.3.4 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.3.5 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.3.6 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C. BEITRAGSAZHLUNG

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der in der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung fällig. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, ist dieser Beitrag 14 Tage nach Vertragsbeginn fällig. Den genauen Fälligkeitstermin können Sie der Beitragsrechnung entnehmen. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach C.1.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Steht uns eine Geschäftsgebühr zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses berechneter Betrag, jedoch nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags als angemessen.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

C.2.4 Beitragszahlung bei vorzeitigem Vertragsende

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

C.3 Zahlungsperiode und Zahlung im Lastschriftverfahren

C.3.1 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die Beiträge sind entsprechend der Zahlungsperiode kalkuliert.

Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Eine Änderung der Zahlungsperiode ist nur zur nächsten Fälligkeit möglich.

C.3.2 Zahlung im Lastschriftverfahren

C.3.2.1 SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

C.3.2.2 Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

Sie sind dann unverzüglich zur Zahlung des neu berechneten Beitrags verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe C.1 und C.2).

D IHRE PFLICHTEN

D.1 Ihre Pflichten vor bzw. beim Gebrauch des Pkws

D.1.1 Sie dürfen die Pkws nur mit Wissen und Willen des jeweils Verfügungsberechtigten führen.

D.1.2 Vor Gebrauch eines Pkw müssen Sie sich beim Verfügungsberechtigten vergewissern, dass der Pkw bei uns versichert ist und der AUTO STARTER für diesen Pkw anwendbar ist.

D.1.3 Als Fahrer der bei uns versicherten Pkw gelten auch für Sie, die von uns mit dem jeweiligen Versicherungsnehmer vereinbarten Pflichten beim Gebrauch des Pkws. Diese entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

D.2 Ihre Meldepflicht

Sie sind verpflichtet, uns bei Wegfall des primär von Ihnen genutzten Pkw einen anderen primär genutzten Pkw zu melden.

E. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

E.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

E.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

E.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

E.1.3 Beendigung aufgrund des Wegfalls des primär genutzten Pkw

Der Vertrag endet zum Zeitpunkt des Wegfalls des primären genutzten Pkw, wenn uns kein neuer primär genutzter Pkw-Vertrag gemeldet wird.

E.1.4 Beendigung durch Einlösung der Anwartschaft.

Der Vertrag endet automatisch, wenn die unter I beschriebene Anwartschaft auf einen Pkw-Versicherungsvertrag angerechnet wird.

E.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

E.2.1 Sie können den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zum folgenden Kalendertag kündigen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei uns.

E.2.2 Beendigung Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Für den Zeitraum des Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags

E.2.3 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach G.1.1 oder G.1.2 den Beitrag, können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird dann zum Folgetag wirksam. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach G.1 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich. Außerdem stellen wir dem neuen Beitrag den Beitrag gegenüber, den Sie ohne Änderungen nach G.1 zu zahlen hätten.

E.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

E.3.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

E.3.2 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Wurde ein ausstehender Beitrag für die AUTO STARTER trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht gezahlt, können wir den Vertrag kündigen. Die Regelungen zur Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags unter C.2.2 und C.2.3 finden entsprechend Anwendung.

E.4 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

E.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

F MERKMALE ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

F.1 Individuelle Umstände zur Beitragsberechnung

F.1.1 Ihr Versicherungsbeitrag für den AUTO STARTER richtet sich nach individuellen Umständen.

Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf wir Sie im Antrag besonders hinweisen. Die individuellen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

F.1.2 *Individuelle Umstände sind:*

- Ihr Geburtsdatum
- Ihre Teilnahme am „Begleiteten Fahren“

F.1.3 *Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung*

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

F.1.4 *Folgen von unzutreffenden Angaben*

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

F.1.5 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, werden wir den Beitrag rückwirkend ab Beginn nach den tatsächlich vorliegenden individuellen Umständen neu berechnen. Ferner werden wir eine Vertragsstrafe von 50 % eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erheben, die nach den tatsächlich vorliegenden individuellen Umständen erhoben wird und sofort fällig ist.

Wir verzichten auf die uns zustehenden Rechte nach den §§ 19 bis 22 und §§ 23 bis 26 VVG.

F.1.6 *Folgen von Nichtangaben*

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

F.1.7 Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

G BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND TARIFLICHER MASSNAHMEN

G.1 Tarifänderung

G.1.1 Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und des neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach G.2 zu belehren.

G.1.2 Wir können Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechten Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken verbinden, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen. Zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen Nachlässe gegenüber dem allgemeinen Veränderungssatz des F.1.1 eingeräumt werden, wenn eine nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik auf der Grundlage von bei uns vorhandenen Daten durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt. Die Nachlässe gelten nur für das jeweils neue Versicherungsjahr. Risikogerechte Merkmale im Sinne des Vorgenannten sind z. B. rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung.

G.2 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach G.1.1 oder G.1.2 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach E.2.3 ein Kündigungsrecht.

H BEDINGUNGSÄNDERUNG

H.1 Einzelne Bedingungen können wir mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen, wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,

- bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die VHV zur Abänderung auffordert und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes;
- Deckungsausschlüsse und
- Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

H.2 Die geänderten Bedingungen dürfen Sie als einzelne Regelung und in Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

H.3 Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind Ihnen schriftlich bekannt zu geben und Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

I ANWARTSCHAFT AUF EINEN SCHADENFREIHEITSRABATT

I.1 Erwerb der Anwartschaft

Sie erwerben eine Anwartschaft auf die Schadenfreiheitsklasse 3 als Sondereinstufung, wenn der AUTO STARTER ein Jahr bestanden hat, ohne dass in dieser Zeit zu den von Ihnen genutzten Pkw durch Sie verursachte Kfz-Haftpflichtschäden, die zu einer Schadenbelastung führen, gemeldet wurden.

Diese können Sie einlösen, wenn Sie einen Pkw-Versicherungsvertrag bei der VHV auf Ihren Namen abschließen.

Eine Übertragung auf einen anderen Versicherer oder eine andere Person ist nicht möglich.

Ferner gilt diese Anwartschaft nur für den Abschluss eines Kraftfahrtversicherungsvertrages für einen Pkw und hat keinen Einfluss auf den Beitrag des AUTO STARTER.

I.2 Steigerung der Anwartschaft auf einen Schadenfreiheitsrabatt

Für jedes weitere schadenfrei gefahrene Jahr während der Vertragslaufzeit des AUTO STARTER erhöht sich Ihre Anwartschaft wie folgt:

- Nach 2 Jahren = Schadenfreiheitsklasse 4
- Nach 3 Jahren = Schadenfreiheitsklasse 5
- Nach 4 Jahren = Schadenfreiheitsklasse 6
- Nach 5 Jahren = Schadenfreiheitsklasse 7
- Nach 6 Jahren = Schadenfreiheitsklasse 8

Weitere Steigerungen der Anwartschaft über die Schadenfreiheitsklasse 8 hinaus sind nicht möglich.

Hinweis: Sind zu den von Ihnen genutzten Pkw ein oder mehrere Kfz-Haftpflichtschäden, die durch Sie verursacht wurden und die zu einer Schadenbelastung des Kfz-Vertrages führen, gemeldet worden, erfolgt für das Jahr, in dem der Schaden gemeldet wurde, keine Steigerung der Anwartschaft

I.3 Verfall der Anwartschaft

Die Anwartschaft verfällt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des AUTO STARTER eingelöst wird.

J. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN UND GERICHTSSTÄNDE

J.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

J.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@vhv.de.

J.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228.4108-0; Fax 0228.4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

J.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

J.2 Gerichtsstände

J.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

J.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

J.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach H.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VHV Allgemeine Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VHV Allgemeine Versicherung AG

VHV-Platz 1

30177 Hannover

Telefon: +49 (0)511.907-0

E-Mail-Adresse: service@vhv.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutzbeauftragter@vhv.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der VHV Allgemeine Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der VHV Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können,
- zur Bearbeitung und Regulierung von Schäden, soweit Sie an dem jeweiligen Schaden nicht bereits als Versicherungsnehmer beteiligt sind,
- zur Erhöhung und Sicherstellung der Datenqualität,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der VHV Gruppe insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag oder Schaden, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass wir Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie uns diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwenden. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleistungsliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister nebst, sofern erforderlich, der Fundstelle ihrer Datenschutzhinweise im Internet, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer Internetseite unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz entnehmen. Sofern von Ihnen gewünscht, können wir Ihnen diese Liste auch in Schriftform zukommen lassen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u. a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäscheprävention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder an Beteiligte von Schadenfällen (bspw. Anspruchsteller), soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des jeweiligen Beteiligten erforderlich ist. Im Falle von Sanktionslistentreffern erfolgen Meldungen an die Bundesbank.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Werbewiderspruch richten Sie bitte an service@vhv.de.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der o. g. Adresse geltend machen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Einmeldung

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grunde melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung benachrichtigt.

Anfragen

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer (als Folge einer HIS-Auskunft) in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Diese Formen der HIS-Nutzung basieren sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

In begründeten Fällen können Sie der HIS-Einmeldung und -Abfrage widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte an die oben unter 1. genannte Adresse.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Diese Übermittlung basiert sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO.

9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung aufgrund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie ggf. in unserer Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den unter 1. genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Bei Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen eine automatisierte Vertragskündigung. In der Kfz-Versicherung gewähren wir im Zuge automatisierter Antragsprüfung bei negativen Auskünften (Zahlungsunfähigkeit, eidesstattliche Versicherung oder Insolvenzverfahren = sog. „harte Treffer“) keinen Kaskoversicherungsschutz und in der Haftpflichtversicherung nur Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckung.

Stichwortverzeichnis

A

Ablauf	4, 6, 8, 10, 12, 13, 14
Alkohol	6
Angaben	3, 6, 7, 9, 15, 18, 20
Anwartschaft	5, 12, 14, 16
Anzeigespflicht	3, 4
Aufsichtsbehörde	9, 10

B

Bedingungsänderung	16
Beendigung	9, 10, 13, 14, 16
Beginn	3, 9, 12, 15
Begleiteten Fahren	3, 15
Beitrag	3, 4, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16
Beitragsänderung	15
Beitragsberechnung	3, 15
Beitragserhöhung	6, 10, 14, 15
Betriebsausgabe	5, 12
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	10, 17, 19

D

Datenschutzhinweise	18, 19
---------------------	--------

E

Erstbeitrag	8
-------------	---

F

Fahrer	12, 14
flexible Nutzung	5, 12
Folgebeitrag	13

G

Gefahrerhebliche Umstände	3
Geltungsbereich	6
Gerichtsstände	17

I

Individuelle Umstände	15
-----------------------	----

K

Klage	10
Kündigung	4, 13, 14

L

Lastschriftverfahren	13
Laufzeit	9, 10, 13, 14

M

Mahnung	13
Meinungsverschiedenheiten	10, 17
Meldepflicht	14

N

Nichtangaben	15
Nutzerkreis	5, 12

P

Pflichten	14, 16, 19
primär genutzter Pkw	14
Prozess	18

R

Rücktritt	3, 4, 13
-----------	----------

S

Schadenfälle	12
Schadenfreiheitsrabatt	12, 16
Schlichtung	17
SEPA-Lastschriftmandat	13
Sondereinstufung	5, 12, 16

V

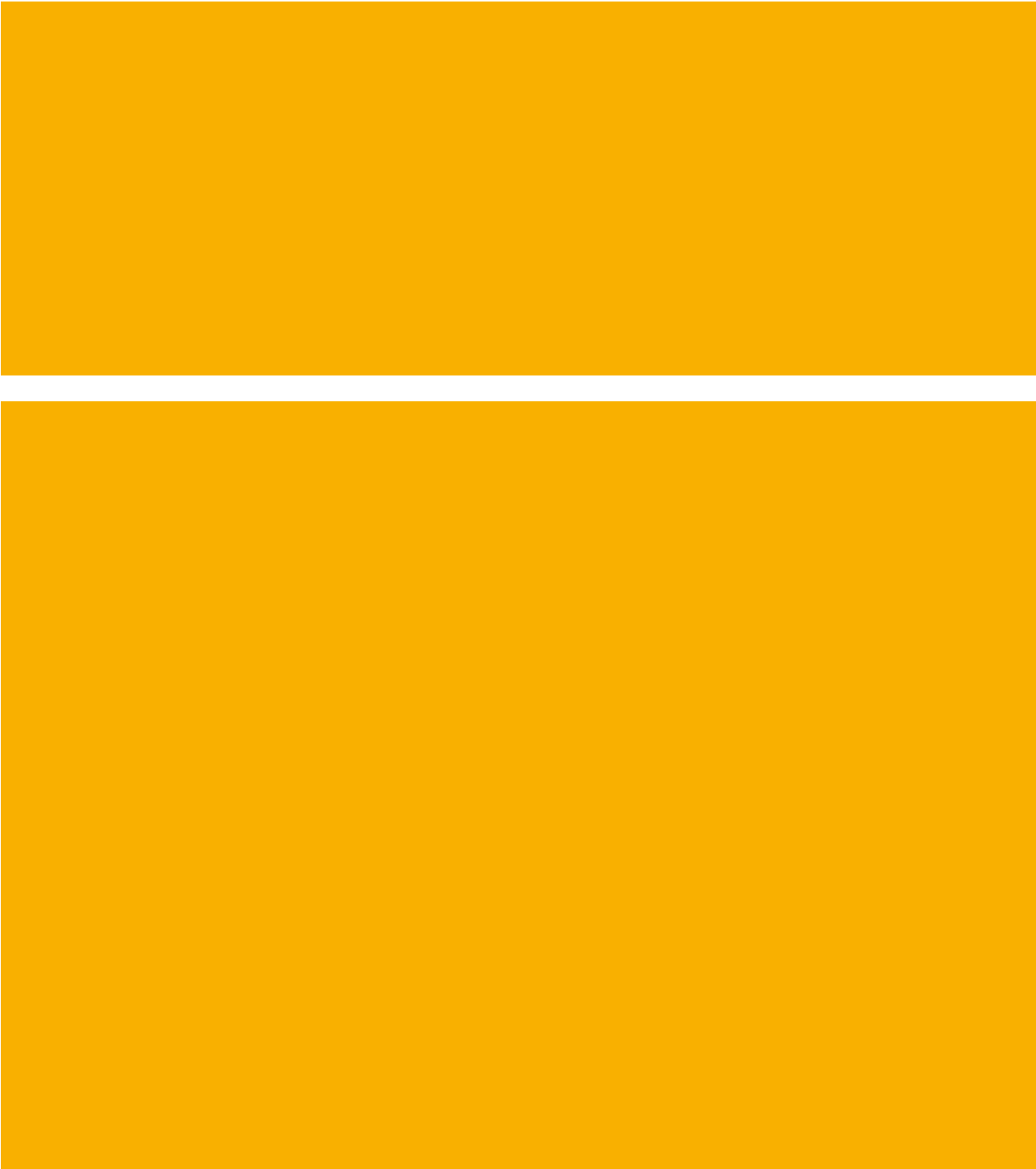
Verlängerung	14
Versicherungsaufsicht	10, 17
Versicherungsombudsmann	10, 17
Versicherungsperiode	4, 12, 13
Versicherungsschutz	3, 6, 8, 12, 13, 14, 16, 18, 20
Versicherungsteuer	7
Versicherungsvertrag	6, 7, 8, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20
Vertragsdauer	14
Vertragsende	13
Verzug	13
Verzugsschaden	13
Vorläufiger Versicherungsschutz	12
Vorsatz	3, 4

W

Wert	5, 12
Widerruf	8, 9, 13, 14
Widerspruch	16, 20

Z

Zahlung	6, 8, 9, 12, 13, 15
Zahlungsperiode	7, 13
Zuständiges Gericht	10



Versicherer

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover
vhv.de